



## Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Vermögens der Hospiz-Stiftung Bergstraße

### Präambel

Die Anlagerichtlinien der Hospiz-Stiftung Bergstraße (HSB) bilden den zukünftigen Rahmen der Verwaltung des Finanzvermögens der Stiftung.

Ziel der Vermögensanlage der Stiftung ist es, unter der Maßgabe der Erhaltung des realen Wertes des Grundstockvermögens möglichst hohe Erträge zur Finanzierung der Stiftungsaufgaben zu erwirtschaften. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Ertrag und Risiko zu gewährleisten und hierbei eine überwiegend passive Anlagestrategie zu verfolgen.

Aktive Anlagestrategien können jedoch in einzelnen Assetklassen durchaus sinnvoll und in solchen Fällen ausnahmsweise auch Bestandteil der Vermögensverwaltung sein.

Bei der Auswahl der Investments sind Kriterien der Nachhaltigkeit, wie Umweltverträglichkeit sowie soziale und ethische Standards, zu berücksichtigen, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Anlagen, deren Ausrichtung mit den Zielen der Stiftung unvereinbar sind, sind hingegen als Investitionsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen – wie z.B. Aktien/Anleihen kriegswaffenproduzierender Unternehmen.

Angesichts immer komplexer werdender Anlagemärkte und einhergehender Unsicherheiten hinsichtlich zukünftiger (Kurs-)Entwicklungen soll das Vermögen der Stiftung möglichst breit gestreut werden. Dies gilt sowohl für die Auswahl der Anlageklassen selbst, als auch für die Produktauswahl innerhalb der ausgewählten Klassen.

Die Anlage und Umschichtung von Vermögenswerten darf nicht zu einer gewerblichen Betätigung der HSB führen. Die Erzielung von Gewinnen allein durch Umschichtung von Vermögenswerten darf daher der Kapitalanlagetätigkeit der Stiftung keinen prägenden Charakter geben, durch welchen die Gemeinnützigkeit gefährdet würde.

### § 1 Anlagestruktur

Ein wesentlicher Bestandteil des Stiftungsvermögens (konkret: mind. 70 %) soll zur laufenden Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks in Anlagen mit regelmäßigen Ausschüttungen investiert werden – im folgenden AUSSCHÜTTUNGSANTEIL genannt.

Mit der Chance und Zielsetzung, den Wert des Vermögens zu erhalten bzw. zu erhöhen sollen weitere Teile des Stiftungsvermögens (max. 30 %) in thesaurierende oder nicht ausschüttende Anlageklassen investiert werden – im folgenden ZUWACHSANTEIL genannt.

Eine feste Aufteilung innerhalb dieser groben Anlagestruktur wird nicht vorgegeben und soll entsprechend der Erfordernisse der Stiftung und der Rahmenbedingungen an den Anlagemärkten flexibel vereinbart werden.

### § 2 Ausschüttungsanteil

Ziel der Vermögensanlage im Ausschüttungsanteil ist es, regelmäßige Erträge zur Finanzierung der Stiftungsaufgaben zu erwirtschaften, wobei das Kapital möglichst real, mindestens aber nominal zu erhalten ist.

Im Ausschüttungsanteil zulässige Anlageinstrumente sind **ausschließlich in Euro notierte**

1. Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Instituten, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkassen oder der Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören;
2. Deutsche Öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekendarlehen;
3. Verzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen;
4. Anteile von Investmentvermögen nach KAGB, die ausschließlich in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind;

5. Aktien von nachweislich dauerhaft dividendenorientierten Unternehmen aus dem ‚Dax30 Index‘ oder dem ‚EuroStoxx50 Index‘;
6. Immobilien in Gestalt offener Immobilienfonds (neben Immobilien im Direktbestand, die kein Bestandteil dieser Richtlinie, aber zu berücksichtigen sind).

Bei der Anlage im Ausschüttungsanteil sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

1. Alle verzinslichen Wertpapiere müssen hauptsächlich eine Bonität im Investment Grade-Bereich (d.h. Standard & Poor's-Rating mind. BBB-, Moody's-Rating mind. Baa3) aufweisen.
2. Der Einsatz von strukturierten Produkten mit derivativen Elementen ist erlaubt, aber nur, soweit diese Instrumente
  - a. ohne Hebel arbeiten, und
  - b. das Rating der Emittenten dieser Papiere von Standard & Poor's mit mind. A- bzw. von Moody's mit mind. A3 bewertet wird.
3. In einzelne Emittenten/ Unternehmen dürfen im Einzeltitelbereich (inkl. strukturierte Produkte falls anwendbar) kumuliert maximal 20 % investiert werden.
4. Maximal 30 % dürfen in Unternehmensanleihen investiert werden.
5. Maximal 30 % dürfen kumuliert in die unter 4. bis 6. aufgeführten Kategorien investiert werden.
6. Umschichtungen sind zulässig, sofern sie sich im Rahmen dieser Anlagerichtlinien bewegen. Die jeweiligen Transaktionskosten müssen dabei in angemessenem Verhältnis zum Ziel der Umschichtung stehen.

### § 3 Zuwachsanteil

Ziel der Vermögensanlage im Zuwachsanteil ist es, durch Investments in volatilere Anlageninstrumente den Gesamtwert des Vermögens langfristig real zu steigern.

Im Zuwachsanteil zulässige Anlageinstrumente sind **ausschließlich in Euro notierte**

1. Einzelaktien;
2. Anteile von Investmentvermögen nach KAGB, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind;
3. Aktienanleihen;
4. auf Aktien- oder Aktienindices basierende und aktienähnliche Instrumente (z.B. Zertifikate);

Bei der Anlage im Zuwachsanteil sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

1. Alle Investments müssen eine Bonität im Investment Grade-Bereich (d.h. Standard & Poor's-Rating mind. BBB-, Moody's-Rating mind. Baa3) aufweisen.
2. Der Einsatz von derivativen oder strukturierten Instrumenten ist erlaubt, aber nur, soweit sie
  - a. ohne Hebel arbeiten und
  - b. der Generierung von ausschüttungsfähigen Erträgen, Kurssteigerungen oder der Kurssicherung dienen und
  - c. das Rating der Emittenten dieser Papiere mit mind. A- von Standard & Poor's bzw. A3 von Moody's bewertet ist.
3. Investitionen in Rohstoffe über Investmentvermögen nach KAGB (hier speziell auch sog. ETFs) sind im Rahmen des Aktienbereichs erlaubt.
4. Investitionen in unregulierte Hedgefonds und Private Equity-Gesellschaften sind nicht erlaubt.
5. Einzelinvestitionen in Einzelaktien sind ausschließlich bei Unternehmen erlaubt, die im ‚Dax30 Index‘ und/oder ‚EuroStoxx50 Index‘ enthalten sind.
6. Umschichtungen sind zulässig, sofern sie sich im Rahmen dieser Anlagerichtlinien bewegen. Die jeweiligen Transaktionskosten müssen dabei in angemessenem Verhältnis zum Ziel der Umschichtung stehen.

### § 4 Benchmark

Es wird ausdrücklich keine Benchmark festgelegt. Einziger Erfolgsmaßstab soll vielmehr die in der Präambel genannte Zielsetzung der Vermögensverwaltung, insbesondere aber der langfristige reale Vermögenserhalt sein.

Im Falle der Beauftragung eines externen Verwalters steht es dem Stiftungsvorstand jedoch frei, mit diesem eine Benchmark zur Leistungsmessung zu vereinbaren.

## § 5 Berichterstattung

1. Der Stiftungsbeirat ist alle 6 Monate über den Bestand und die Entwicklung des Stiftungsvermögens schriftlich zu unterrichten.
2. Im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung schlägt der Stiftungsvorstand geeignete Maßnahmen bei Veränderungsbedarf vor.
3. Eventuell beauftragte Vermögensverwalter müssen für den Berichtszeitraum ein ausführliches Reporting zur Verfügung stellen. Mindestens enthalten sein müssen Performance und Ausschüttungen, sowie eine getrennte Aufstellung nach ordentlichen und außerordentlichen Erträgen.
4. Konten und Depots im Bereich der Vermögensanlage sind von den laufenden Stiftungskonten getrennt auszuweisen.
5. Treten Verluste (auch Buchverluste) im Vermögensbestand auf, die 10 % des Gesamtvolumens übersteigen, ist der Stiftungsbeirat unverzüglich nach Kenntnis des Verlustes zu unterrichten.

## § 6 Externer Vermögensverwalter

1. Es liegt generell in der Verantwortung des Stiftungsvorstands eigenständig darüber zu entscheiden, ob und wieweit er zur Unterstützung im Rahmen der Vermögensverwaltung externe Verwalter beauftragt.
2. In diesen Fällen müssen die Vereinbarungen in Vermögensverwaltungsverträgen von den Vermögensverwaltern mit dieser Anlagerichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung in Einklang gebracht werden (s. § 7). Ausnahmen oder Änderungen dieser Anlagerichtlinien müssen dort explizit als Änderungen aufgeführt werden.
3. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung entstehenden Aufwendungen (z.B. Gebühren, Provisionen und Honorare) müssen in den Vermögensverwaltungsverträgen klar und eindeutig geregelt werden.

## § 7 Geltungsbereich

Die vorliegenden Anlagerichtlinien dienen als Leitfaden für Stiftungsvorstände, die selbst über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheiden.

Im Falle der Beauftragung Dritter mit der Verwaltung von Teilen oder des ganzen Stiftungsvermögens, sollen die Anlagerichtlinien darüber hinaus auch als Anhang in die jeweiligen Vermögensverwaltungsverträge einfließen und somit verbindlich werden.

## § 8 Anpassungen, Erweiterungen und Änderungen der vorliegenden Anlagerichtlinie

1. Diese Anlagerichtlinien werden jährlich von den Stiftungsgremien überprüft und bei Bedarf im Sinne einer ‚Anlagepolitik der ruhigen Hand‘ den veränderten Marktbedingungen oder Erfordernissen der Stiftung angepasst. Hierzu können die Stiftungsgremien und/oder der Vermögensverwalter Vorschläge unterbreiten.
2. Erweiterungen der Anlageinstrumente oder Änderungen der Rahmenbedingungen bedürfen der schriftlichen Beschlussfassung durch den Stiftungsbeirat.